

**Stellungnahme des Bundesverbandes Druck und Medien e.V.
zum Referentenentwurf für ein Justizstandort-Stärkungsgesetz**

2. Juni 2023

Der Bundesverband Druck und Medien e. V. (bvdm) ist der Spitzenverband der deutschen Druckindustrie. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Druckindustrie gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zuliefererindustrie. Getragen wird der bvdm von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur Druckindustrie gehören aktuell rund 6.900 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 110.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Aus Sicht des bvdm ist die Stärkung des Justizstandorts Deutschland grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollten sich entsprechende Bemühungen nicht auf Verfahren mit internationalem Bezug oder besonders hohen Streitwerten beschränken. Ziel muss sein, für sämtliche Gerichtsverfahren kurze, effiziente Verfahren zu schaffen, die vor einer zeitgemäß ausgestatteten und digitalisierten Justiz durchgeführt werden. Dafür müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Schnelligkeit und Effizienz für sämtliche Verfahren sicherstellen

Vor dem Hintergrund, dass ein Justizstandort vor allem durch nationale Verfahren geprägt wird, ist es wichtig, dass nicht nur umfangreiche Wirtschaftsstreitigkeiten mit internationaler Beteiligung vor Spezialkammern oder in englischer Sprache geführte Verfahren schnell und effizient durchgeführt und damit bevorzugt werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass Rechtsstreitigkeiten in Deutschland generell schnell, effizient und kostengünstig durchgeführt werden können. Aktuell machen hohe Kosten, lange Verfahrensdauern und mangelhafte digitale Ausstattung der Gerichte die Klärung von Streitigkeiten vor deutschen Gerichten unattraktiv.

Soweit Regelungen aus dem Justizstandort-Stärkungsgesetz generell als vorteilhaft für Effizienz, Geschwindigkeit und Attraktivität von Gerichtsverfahren angesehen werden, ist nicht ersichtlich, weshalb diese nur auf bestimmte Verfahren beschränkt und nicht auf sämtliche Gerichtsverfahren anwendbar sein sollen. So stellt sich beispielsweise die Frage, weshalb die für Commercial Courts verpflichtend vorgesehenen Organisationstermine nicht auch in anderen Verfahren den Prozessablauf beschleunigen und daher sinnvoll sein können. Auch die Bevorzugung der Commercial Courts bei der Ermöglichung eines Wortprotokolls erschließt sich nicht.

Nicht zuletzt kann auch ein hoher Grad an Digitalisierung in der Justiz zu schnelleren, effizienteren Verfahrensabläufen beitragen. Maßgeblich ist daneben aber auch, dass qualifizierte Richter und übriges Justizpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, um lange Verfahrenszeiten zu vermeiden. Dies muss – insbesondere auch angesichts des Fachkräftemangels – sichergestellt werden.

Benachteiligungen von Marktschwächeren vermeiden

Vereinbarungen über die Verwendung der englischen Sprache in einem Rechtsstreit oder über die Zuständigkeit bestimmter Gerichte sollten ausschließlich durch ausdrückliche, individuelle und schriftliche Vereinbarungen möglich sein, um Streitigkeiten und Unklarheiten zu vermeiden. Stillschweigende Vereinbarungen oder gar Automatismen sollten daher ebenso ausgeschlossen sein wie die Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass marktschwächere, insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) den Vertragsbedingungen eines wettbewerbsstarken Kunden zustimmen, um einen Auftrag nicht zu verlieren.

Darüber hinaus muss zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sichergestellt sein, dass Verfahrensbeteiligte auch ohne die Zustimmung der Gegenpartei ein Verfahren in deutscher Sprache führen können. Insbesondere KMU muss die Möglichkeit eröffnet bleiben, das Verfahren zu jedem Zeitpunkt auf Deutsch fortzusetzen, wenn sie z. B. zunächst die Komplexität eines in Englisch geführten Gerichtsverfahrens unterschätzt haben. Dies muss selbst dann gelten, wenn zunächst Einvernehmen über die Verwendung der englischen Sprache bestand.

Rechtssicherheit durch Deutsch als verbindliche Gerichtssprache garantieren

Die Verwendung der englischen Sprache in Verfahren vor deutschen Gerichten kann vorteilhaft sein, wenn es um die Auslegung eines englischsprachigen Vertrages oder anderen Rechtstextes geht. Im Rahmen anderer Sachverhalte erscheint die ausschließliche Verwendung der englischen Sprache im deutschen Gerichtsprozess allerdings eher unvorteilhaft, z. B. wenn es um die Auslegung deutscher Rechtsnormen geht, da sich bei Übersetzungen Ungenauigkeiten ergeben können. Klargestellt werden muss daher, dass jeweils die deutschen Sprachfassungen maßgeblich für die Rechtsfindung sind. Nur so kann ausreichend zur Rechtssicherheit beigetragen werden.

Klargestellt werden muss zudem, dass Urteile und sonstige Entscheidungen des Gerichts – auch bei Durchführung des Gerichtsverfahrens in englischer Sprache – ausschließlich in der deutschen Übersetzung verbindlich sind. Nur so können auch hier Ungenauigkeiten, die sich bei einer Übersetzung ergeben können, ausgeschlossen werden, was zur Rechtssicherheit beiträgt. Dies gilt vor allem auch im Verhältnis zu Entscheidungen, die in anderen Verfahren ergehen.

Besserer Schutz von Geschäftsgeheimnissen begrüßenswert

Positiv ist hingegen die neu eingeführte Möglichkeit, dass Gerichte in sämtlichen Verfahren vor den Landgerichten streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen können. Dadurch kann ein verbesserter Schutz von Geschäftsgeheimnissen erreicht werden.